

## Motion SP-Fraktion: Einführung der Volksmotion – Stärkung der Demokratie!

### 1 TEXT

*Der Gemeinderat wird beauftragt, für Nichtparlamentarierinnen und Nichtparlamentarier ein Antragsrecht (Volksmotion) zu schaffen.*

*50 Stimmberechtigte, die in der Gemeinde wohnhaft und angemeldet sind, sollen durch Unterzeichnung eine Volksmotion einreichen können. Das Parlament behandelt einen Antrag wie eine Motion eines seiner Mitglieder.*

#### **Begründung**

*Die Volksmotion ist ein Instrument, mit dem einfache Bürgerinnen und Bürger besser ins politische Leben einer Gemeinde eingebunden werden können. Wer heute als Nichtparlamentarier auf die politische Traktandenliste Einfluss nehmen will, dem stehen ansonsten fast nur das Mittel der Volksinitiative oder der Petition zur Verfügung. Die Volksinitiative stellt jedoch eine hohe Hürde dar (Unterschriftenzahl, Fristen, Finanzierung). Zudem sind in Muri-Gümligen kürzlich gerade zwei Initiativen als ungültig („aktiv gegen Fluglärm“) respektive teilungültig („grünBLEIBTgrün“) erklärt worden, was unter der Bevölkerung für viel Frust gesorgt hat. Die Petition andererseits ist ein unverbindliches Instrument, das in der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen wird und mit dem man nur sehr begrenzt in die Politik auf Gemeindeebene einwirken kann.*

*In diesem Spannungsfeld zwischen Initiative und Petition ist die Volksmotion eine Bereicherung der Mitwirkungsrechte und kann dem GGR bzw. dem GR als „Gradmesser“ dafür dienen, welche Probleme und Sorgen die Bevölkerung beschäftigen. Es sei in diesem Zusammenhang besonders auch auf die negativen oder sehr knappen Volksentscheide in Muri-Gümligen in der letzten Zeit hingewiesen, die auf ein bestimmtes Entfremden zwischen Volk und „classe politique“ hindeuten (Ortsplanungsrevision, Ballsporthalle).*

*Die Volksmotion kennen bereits andere Berner Vorortsgemeinden (Worb, Ostermundigen, Zollikofen), sodass Muri-Gümligen hier nicht das Rad neu erfindet. Wir würden lediglich mit anderen vergleichbaren Gemeinden gleichziehen, bei denen dieses politische Recht schon längstens Realität ist.*

Muri-Gümligen, 20. Januar 2015

R. Racine

D. Ritschard, L. Müller Frei, J. Brunner, J. Stettler, K. Jordi, B. Marti,  
B. Wegmüller (8)

## 2 STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

### 2.1 Ausgangslage

Mit der Motion wird der Antrag auf Einführung eines neuen Volksrechts in der Gemeinde Muri bei Bern gestellt. Das Instrument der Volksmotion sollte die Möglichkeit schaffen, dass 50 in der Gemeinde Muri bei Bern stimmberechtigte Personen dem Parlament eine Volksmotion einreichen könnten. Die Behandlung/Bearbeitung der "Volksmotion" würde anschliessend analog einer Motion erfolgen.

Zurzeit bestehen gemäss Gemeindeordnung (GO) vom 23. Mai 2000 bzw. dem Reglement über die politischen Rechte (RpR) vom 24. September 2000 folgende politischen Rechte:

- Art. 20 GO / Art. 4 RpR  
Oberstes Organ sind die Stimmberechtigten. Sie beschliessen und wählen durch geheime Stimmabgabe an der Urne.

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

- Art. 27 GO  
Initiative  
Zehn Prozent der Stimmberechtigten (kommunale Abstimmung vom 08.3.2015 = 9204 Stimmberechtigte / 10 % = 920) können mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates liegen.
- Art. 29 GO  
Fak. Referendum  
Fünf Prozent der Stimmberechtigten können unterschriftlich verlangen, dass Beschlüsse des Grossen Gemeinderates gemäss Art. 37 Abs. 1 Ziff. 1, Ziff. 2 lit. B und Art. 51 Abs. 2 der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten sind.
- Art. 31 GO  
Petition  
Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Gemeindebehörden zu richten.

Die Gemeinde Muri bei Bern kennt zudem die Jugendmotion (Art. 30 GO). 40 in der Gemeinde wohnhafte Jugendliche zwischen dem vollendeten 13. Altersjahr und dem vollendeten 18. Altersjahr können mit einer Motion Anträge auf Behandlung eines die Gemeinde betreffenden Gegenstands stellen.

## 2.2

### Das Instrument der Volksmotion in anderen Agglomerationsgemeinden

Auf kantonaler Ebene besteht kein vergleichbares Instrument. In einzelnen Gemeinden ist in den vergangenen Jahren das Instrument der Volksmotion eingeführt worden oder die Einführung ist zurzeit in Prüfung.

- Köniz

Der Grosse Gemeinderat hat am 19. August 2013 die Motion (SP Köniz/Lüthi) „Volksmotion und Volkspostulat – neue demokratische Rechte!“ erheblich erklärt als Postulat.

Insbesondere werden in Köniz Fragen des notwendigen Quorums sowie die Ausweitung auf Jugendliche und Ausländerinnen und Ausländer sowie formale Fragen zum konkreten Ablauf (z.B. Umwandlung in ein Postulat, allfällige Beschränkung der Dauer der Unterschriftensammlung, Möglichkeit der Dringlichkeitserklärung) vertieft abgeklärt.

- Ostermundigen

Einführung	1.1.2001
Vorschriften	100 Personen haben das Recht, dem GGR schriftlich und begründet ein Begehren zu unterbreiten, das Gegenstand einer Motion oder eines Postulates sein kann.
Eingereichte Volksmotionen/Volkspostulate	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Wildwuchs von Natelantennen</li> <li>➤ Erweiterung Freibad Dennigkofen</li> <li>➤ Errichtung einer Begegnungszone am Steingrübliweg Ostermundigen</li> <li>➤ Weiterführung des Angebotes der Aufgabenhilfe in den Ostermundiger Schulen</li> <li>➤ Keine Volkspostulate</li> </ul>

- Worb

Einführung	1.1.2000
Vorschriften	50 Stimmberechtigte haben das Recht, dem Grossen Gemeinderat schriftlich und begründet ein Begehren zu unterbreiten, das Gegenstand einer Motion oder eines Postulates sein kann.
Eingereichte Volksmotionen/Volkspostulate	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Einführung Elternmitsprache an den Schulen Worb</li> <li>➤ Genügend Sportplätze für alle! - Worb hat zu wenig Sportplätze</li> <li>➤ 6 Volkspostulate</li> </ul>

- Zollikofen

Einführung	1.1.2005
Vorschriften	100 Personen, die in der Gemeinde wohnhaft und angemeldet sind und das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, können durch Unterzeichnen einer Volksmotion oder eines Volkspostulats dem Grossen Gemeinderat ein begründetes Begehren unterbreiten, wenn dieses Gegenstand einer Motion (Art. 49) oder eines Postulats (Art. 50) sein kann.
Eingereichte Volksmotionen/Volkspostulate	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Zollikofen ohne Mobilfunkanlagen auf gemeindeeigenen Liegenschaften und Anlagen</li> <li>➤ Einsitznahme der Elternräte von Zollikofen in die Schulkommission</li> <li>➤ Zusätzliche Betreuungsangebote für Primarstufenkinder während den Schulferien</li> <li>➤ Keine Volkspostulate</li> </ul>

## 2.3

### Initiativen "grünBLEIBTgrün" und "aktiv gegen Fluglärm"

Da in der Begründung zur Motion auf die beiden Initiativen Bezug genommen wird, erfolgt an dieser Stelle eine Kurzinfor zu den beiden Initiativen.

Im Rahmen der formellen Prüfung der Initiativen ist dem Initiativkomitee das Angebot unterbreitet worden, die materielle Prüfung der Initiativen vor den Unterschriftensammlungen vorzunehmen, was jedoch seitens des Komitees (bedauerlicherweise) abgelehnt worden ist.

Bezüglich der Teilungültigkeit der Initiative "grünBLEIBTgrün" weisen wir darauf hin, dass die Initiative - mit Ausnahme der zeitlichen Geltung im Sinne einer Vorwirkung - als gültig erklärt worden ist. Die Initiative wird dem Stimmvolk zum Entscheid vorgelegt. Der Grosse Gemeinderat wird im Verlaufe der nächsten Monate definitiv entscheiden, ob der Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt wird.

Die Ungültigerklärung der Initiative "aktiv gegen Fluglärm" ist erfolgt, da diese zwar den Grundsatz der Einheit von Form und Materie wahrt, mit dem übergeordneten Recht vereinbar und durchführbar ist, jedoch einen unzulässigen Gegenstand betrifft, indem sie in den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats eingreift.

## 2.4 Parlament / Parteien

Die Gemeindeversammlung als Instrument der absoluten direkten Demokratie ist mit der Einführung des Grossen Gemeinderats per 1. Januar 1973 abgelöst worden.

Auszug aus Wikipedia:

"Das **Parlament** (von altfranz. *parlement*, *Unterredung*; französisch *parler*, *reden*) ist die **Volkvertretung**..."

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Muri bei Bern können alle vier Jahre die Mitglieder des Grossen Gemeinderats, des Gemeinderats und das Gemeindepräsidium wählen und durch ihr Wahlverhalten die Volksvertreter bestimmen.

Den Parlamentsmitgliedern - wie auch den politischen Parteien - kommt die wichtige und unerlässliche Aufgabe zu, für die aus der Bevölkerung stammenden Anliegen ein "offenes Ohr" zu haben und diese Anliegen in ihre ortspolitische Agenda aufzunehmen und dadurch die Aufgabe als Volksvertreter wahrzunehmen.

## 2.5 Fazit

Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass den stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern in unserer Gemeinde mit den verschiedenen Instrumenten genügend Möglichkeiten zur Verfügung stehen, sich in den politischen Alltag einbringen zu können.

Mit der Volksmotion würde ein zusätzliches Instrument zwischen der Initiative, dem Referendum und der Petition geschaffen, was gestützt auf die vorangehenden detaillierten Ausführungen nach Ansicht des Gemeinderates nicht erforderlich ist. Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass die Einführung der Volksmotion die Gefahr einer Schwächung der bestehenden Volksrechte darstellt, da eine Initiative und ein Referendum der Volksabstimmung unterliegt. Demgegenüber würde bei einer Volksmotion das Parlament über deren "Schicksal" (Überweisung / Nichtüberweisung) entscheiden.

Sollte in der parlamentarischen Diskussion die Einführung einer Volksmotion gleichwohl auf ein positives Echo fallen, äussert der Gemeinderat seinen Vorbehalt gegenüber dem Quorum von 50 Unterschriften von in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen, da dadurch die "Hürde" für das Einreichen einer Volksmotion äusserst tief wäre.

Bei einer Überweisung der Motion müsste zuhanden des Parlaments bzw. der Volksabstimmung eine Vorlage für eine Teilrevision der Gemeindeordnung ausgearbeitet werden.

2.6

**Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat die Überweisung der Motion SP-Fraktion betr. Einführung der Volksmotion - Stärkung der Demokratie! abzulehnen.

Muri bei Bern, 13. April 2015

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Die Vizepräsidentin

Die Sekretärin

Daniela Pedinelli Stotz

Karin Pulfer